



Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

Die Vertreterversammlung hat am 18.02.2017 Änderungen in der Satzung der KZVB beschlossen. Die Änderungen wurden durch Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 03.04.2017 (Az.: G33a-K4322-2017/1-3) ohne Einschränkungen genehmigt. Wir geben Ihnen die genehmigten Änderungen der Satzung hiermit bekannt. Die Änderungen sind durch **gefetteten Kursivdruck** kenntlich gemacht. Vom Abdruck von Satzungsregelungen, die unverändert weitergelten, wurde abgesehen.

Die geänderte Satzung tritt mit der Erteilung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und dieser Bekanntmachung in Kraft.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften, Mitgliedschaft

§ 1

Name, Bezirk und Sitz der Vereinigung

Die Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 3 dieser Satzung bilden die „Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns“ (Kurzbezeichnung: KZVB **oder Vereinigung**). Der Zuständigkeitsbereich der Vereinigung umfasst den Freistaat Bayern. Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt München.

§ 2 keine Änderungen

§ 3

Mitglieder, Ermächtigte, Organe der Vereinigung

(1) Mitglieder der Vereinigung sind die Zahnärztinnen und Zahnärzte¹, die

- a) zugelassen,
- b) im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren **mindestens zehn Stunden pro Woche** angestellt tätig sind oder
- c) bei Vertragszahnärzten angestellte, **mindestens zehn Stunden pro Woche** beschäftigte Zahnärzte
- d) an der vertragszahnärztlichen Versorgung als ermächtigte Krankenhausärzte teilnehmen

und ihre vertragszahnärztliche Tätigkeit in Bayern ausüben.

(2) und (3) keine Änderungen

§§ 4 bis 8 keine Änderungen

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Vereinfachung wird auch für die weiblichen Mitglieder der KZVB nur einheitlich die männliche Bezeichnung (Zahnarzt, Kieferorthopäde etc.) verwendet.

² gilt ab der nächsten Wahl

3. Abschnitt: Organe der KZVB (Vertreterversammlung, Vorstand)

§ 9

Wahl der Organe

- (1) Die Vertreter der Zahnärzte in der Vertreterversammlung werden in unmittelbarer und geheimer Wahl nach Maßgabe der Wahlordnung von den Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus **45** von den Mitgliedern auf Landesebene (Freistaat Bayern) gewählten Vertretern².
- (3) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. **Der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder dessen Stellvertreter können auf Antrag eines Mitgliedes der Vertreterversammlung abberufen werden. Voraussetzung dafür ist, dass bestimmte Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder der Vertreterversammlung in die Amtsführung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschließen. Die Abberufung erfordert die gültigen Stimmen von mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung.**
- (4) bis (8) keine Änderungen

§ 10

Allgemeine Vorschriften für die Organe und deren Mitglieder

- (1) Die Organe der Vereinigung geben sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Über den Gang der Vertreterversammlung und die von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung ein Protokoll zu fertigen. Gleiches gilt für die Sitzungen des Vorstandes; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der Regel in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die **Mitglieder der Vertreterversammlung sind** über die Beschlüsse des Vorstandes unverzüglich zu informieren.
- (3) Mitglieder der Organe haben sich bei Abstimmungen, die sie persönlich oder ihre Angehörigen betreffen, der Teilnahme an der Abstimmung zu enthalten und sich auf Verlangen des Versammlungsleiters während der Beratung und Abstimmung aus dem Sitzungssaal zu entfernen.

§ 11

Vertreterversammlung

- (1) bis (5) keine Änderungen
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig. Auf Rüge eines Mitgliedes der Vertreterversammlung ist Beschlussunfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen, wenn weniger als die Hälfte der **satzungsmäßigen Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung** anwesend ist; im Falle der Beschluss-

unfähigkeit der Vertreterversammlung kann der Vorsitzende der Vertreterversammlung mit einer Mindestladungsfrist von zwei Wochen eine neue Vertreterversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. Anwesenden beschlussfähig ist.

(7) bis (15) keine Änderungen

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und besteht aus 3 Mitgliedern. Die Vereinigung schließt mit den Vorständen schriftliche Dienstverträge ab.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden grundsätzlich von dem Vorsitzenden des Vorstandes im Einvernehmen mit **den beiden anderen Vorstandsmitgliedern** einberufen und von ihm geleitet. **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.** Näheres soll in einer Geschäftsordnung bestimmt werden. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden. **Vorstandsbeschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhalten unverzüglich eine Ablichtung der Niederschrift.**
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden **mit Mehrheit gefasst; ein Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder ist anzustreben. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend und kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende; bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.**

(4) bis (6) keine Änderungen

- (7) **Jedes Mitglied des Vorstandes kann auf Antrag eines Mitgliedes der Vertreterversammlung seines Amtes enthoben oder von seinem Amt entbunden werden. Voraussetzung für eine Amtsenthebung ist, dass in grober Weise gegen die Amtspflichten verstoßen wurde. Eine Amtsentbindung erfordert das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Regelungen in § 35a Abs. 7 und § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV gelten ergänzend. Die Amtsenthebung oder Amtsentbindung erfordert die gültigen Stimmen von mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung.**

4. Abschnitt: Geschäftsführung und Vertretung der Vereinigung

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

(1) und (2) keine Änderungen

- (3) Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds **oder zweier Vorstandsmitglieder sind die anderen beiden bzw. das verbleibende Vorstandsmitglied** zur Vertretung und Verwaltung der Vereinigung berufen; auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstandes oder im Zweifelsfalle stellt der Vorsitzende der Vertreterversammlung den Verhinderungsfall sowie den Zeitpunkt des Eintritts der Verhinderung bzw. ihrer Beendigung fest.

(4) keine Änderung

5. Abschnitt: Ausschüsse; Disziplinarwesen

§ 14 Allgemeine Vorschriften für Ausschüsse der Vertreterversammlung der KZVB

(1) **Die Vertreterversammlung bildet folgende Ausschüsse:**

- a) **Finanzausschuss**
- b) **Datenausschuss**
- c) **Vertreterversammlungsausschuss**

Darüber hinaus kann sie zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben weitere Ausschüsse bilden, insbesondere auch einen Satzungsausschuss. Die Amtsdauer dieser Ausschüsse richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist oder sich aus der Aufgabenstellung des Ausschusses ergibt, nach der Amtsdauer der Vertreterversammlung.

- (2) **Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung, die Mitglieder des Vorstandes und von ihm Beauftragte können an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.**
- (3) keine Änderung

§ 14 a Vertreterversammlungsausschuss

- (1) **Als ständiger Ausschuss der Vertreterversammlung wird ein Vertreterversammlungsausschuss gebildet. Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder, die ihren Vorsitzenden bestimmen.**
- (2) **Der Ausschuss berät den Vorstand in allen Angelegenheiten der KZVB von allgemeiner Bedeutung.**
- (3) **Der Bericht des Vertreterversammlungsausschusses wird der ordentlichen Vertreterversammlung jährlich vorgelegt.**
- (4) **Die Vertreterversammlung stellt eine Geschäftsordnung für den Vertreterversammlungsausschuss auf, die sich an der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung orientiert. Der Vertreterversammlungsausschuss hat hierzu das Vorschlagsrecht.**
- (5) **Jedes Mitglied des Vertreterversammlungsausschusses kann auf Antrag eines Mitgliedes der Vertreterversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung erfordert die gültigen Stimmen von mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung.**

§ 15 Finanzausschuss

bis (4) keine Änderungen

- (5) Die Vertreterversammlung stellt eine Geschäftsordnung für den Finanzausschuss auf, **die sich an der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung orientiert.** Der Finanzausschuss hat hierzu das Vorschlagsrecht.

(6) keine Änderung

§ 16 Datenausschuss

(1) bis (3) keine Änderungen

(4) *Die Vertreterversammlung stellt eine Geschäftsordnung für den Datenausschuss auf, die sich an der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung orientiert. Der Datenausschuss hat hierzu das Vorschlagsrecht.*

§ 17 bleibt unverändert.

§ 18 Widerspruchsstellen

(1) Die Vereinigung errichtet *bis zu fünf* Widerspruchsstellen gem. § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG. Die Aufgabenverteilung bestimmt die Vertreterversammlung.

(2) Die *jeweils drei* Mitglieder der Widerspruchsstellen und deren Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlung bestellt und ggf. abberufen. Die Vertreterversammlung kann die Bestellung von Mitgliedern der Widerspruchsstellen auf den Vorstand übertragen.

§ 19 Sonstige Ausschüsse

(1) und (2) keine Änderungen

(3) Der Vorstand beruft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die *Ausschussmitglieder* und deren Stellvertreter *nach Abs. 1 und 2* für die jeweilige Amtsperiode. Die Amtsperiode entspricht der des Vorstandes, soweit keine andere Amtsperiode vorgesehen ist. Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den Ausschusssitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(4) keine Änderung

§§ 20 bis 29 keine Änderungen

8. Abschnitt: Sonstige Regelungen

§ 30 Ämter der Vereinigung

(1) Ämter der Vereinigung sind Ehrenämter, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt wird.

(2) Ehrenämter eines Mitgliedes erlöschen:

- a) durch Tod,
- b) durch Niederlegung des Amtes,
- c) durch Verlust der Mitgliedschaft,
- d) wenn aus sachlichen oder persönlichen Gründen das Amt nicht mehr wahrgenommen werden kann, *insbesondere die rechtlichen Voraussetzungen für die Amtsausübung weggefallen sind*,
- e) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
- f) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(3) bis (5) keine Änderungen

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Bekanntmachungen der Vereinigung

Die Bekanntmachungen der Vereinigung erfolgen durch Veröffentlichung *im Bayerischen Zahnärzteblatt (BZB)* oder durch Mitgliederrundschreiben.

§ 32 Änderung, Genehmigung und Inkrafttreten der Satzung

(1) Zur Änderung der Satzung sind die gültigen Stimmen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Vertreterversammlung erforderlich, mindestens jedoch die gültigen Stimmen von mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde *und sind unverzüglich nach Zugang der Genehmigung bekanntzumachen. Die Satzung und ihre Änderungen treten – soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist – zehn Tage nach Bekanntmachung (Erscheinungsdatum BZB bzw. Datum Rundschreiben) in Kraft.*



Kassenänderungen

1. Namens- und/oder Anschriftenänderungen von Krankenkassen – ab sofort –

- a) SVLFG – Landwirtschaftliche Krankenkasse – Abr. Zahnärzte in Sozialvers. f. Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (KA-Nr. 111800888002).
- b) SVLFG – Geschäftsstelle Kassel LKK-Leistung in Sozialvers. f. Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Frankfurter Str. 126, 34121 Kassel, Tel.: 0561 9359-0, Fax: 0561 9359-217 (KA-Nr. 111210873104).

- c) Sozialvers. f. Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Dr.-Georg-Heim-Allee 1, 84036 Landshut, Tel.: 0871 696-0, Fax: 0871 696-498 (KA-Nr. 111860882000).
- d) Sozialvers. f. Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Frankfurter Str. 126, 34121 Kassel, Tel.: 0561 9359-0, Fax: 0561 9359-217 (KA-Nr. 111550878720).
- e) SVLFG – Geschäftsstelle Kassel, LKK-Leistung in Sozialvers. f. Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Frankfurter Str. 126, 34121 Kassel, Tel.: 0561 9359-0, Fax: 0561 9359-217 (KA-Nr. 111060904930).

- f) SVLFG – Geschäftsstelle Kassel LKK-Leistung in Sozialvers. f. Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Frankfurter Str. 126, 34121 Kassel, Tel.: 0561 9359-0, Fax: 0561 9359-217 (KA-Nr. 111130871936).
- g) Sozialvers. f. Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Frankfurter Str. 126, 34121 Kassel, Tel.: 0561 9359-0, Fax: 0561 9359-217 (KA-Nr. 111370877337).

2. Neuaufnahmen von Sonstigen Kostenträgern

Ab 1.10.2016 nehmen folgende Sonstige Kostenträger ihre Tätigkeit auf:

- a) Jugendamt der Landeshauptstadt Amt für Jugend, Schule, Sport, Am Packhof, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 545-2001, Fax: 0385 545-2009 (KA-Nr. 952000940200).
- b) Jugendamt d Hansestadt Rostock Amt für Jugend und Soziales, St.-Georg-Straße 109, Haus II, 18055 Rostock, Tel.: 0381 381-5009, Fax: 0381 381-5006 (KA-Nr. 952000941000).
- c) Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Woldegker Chaussee, 17235 Neustrelitz, Tel.: 03981 481117 (KA-Nr. 952000942800).

d) Jugendamt des Landkreises Rostock, Am Wall, 18273 Güstrow, Tel.: 03843 755-51000, Fax: 03843 755-51800 (KA-Nr. 952000973700).

e) Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Leipziger Allee, 17389 Anklam, Tel.: 03834 8760 2600, Fax: 03834 8760 92600 (KA-Nr. 952000986800).

f) Jugendamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Garnisonsstraße, 19288 Ludwigslust, Tel.: 03874 624-2450, Fax: 03874 624-39-245 (KA-Nr. 952000990700).

g) Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Rügen, Störtebekerstraße, 18523 Bergen auf Rügen, Tel.: 03831 357-1840, Fax: 03831 357-441840 (KA-Nr. 952000991500).

Ab 1.4.2017 nimmt folgender Sonstiger Kostenträger seine Tätigkeit auf:

- h) Landratsamt Mittelsachsen Wirtschaftliche Jugendhilfe, Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg, Tel.: 03731 7996535 (KA-Nr. 956000633100).



Vorläufige Prüfungstermine für Aufstiegsfortbildungen 2017/2018/2019

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Prüfungsort¹

	<i>Voraussichtlicher Prüfungstermin*</i>	<i>Anmeldeschluss inkl. vollständiger Zulassungsunterlagen</i>
ZMP Schriftliche Prüfung Teil 2	27.07.2017	06.07.2017
ZMP Praktische Prüfung	05.09.–08.09.2017	25.07.2017
ZMP Mündliche Prüfung	13.09.–14.09.2017	25.07.2017
ZMP Schriftliche Prüfung**	14.03.2018	31.01.2018
ZMP Praktische Prüfung**	20.03.–23.03.2018	31.01.2018
ZMP Schriftliche Prüfung**	06.09.2018	26.07.2018
ZMP Praktische Prüfung**	10.09.–13.09.2018	26.07.2018
ZMP Schriftliche Prüfung**	20.03.2019	06.02.2019
ZMP Praktische Prüfung**	25.03.–29.03.2019	06.02.2019
ZMP Schriftliche Prüfung**	04.09.2019	24.07.2019
ZMP Praktische Prüfung**	09.09.–12.09.2019	24.07.2019
DH Praktische Prüfung Bausteine 1.1 bis 2.2	12.09.–13.09.2017	01.08.2017
DH Schriftliche Prüfung Baustein 2.2	14.09.2017	01.08.2017
DH Mündliche Prüfung Bausteine 1.1 bis 2.2	15.09.–16.09.2017	01.08.2017
DH Schriftliche Prüfung**	03.09.2018	23.07.2018
DH Praktische Prüfung**	04.09.–06.09.2018	23.07.2018
DH Mündliche Prüfung**	07.09.–08.09.2018	23.07.2018
DH Praktische Prüfung**	02.09.–04.09.2019	22.07.2019
DH Schriftliche Prüfung**	05.09.2019	22.07.2019
DH Mündliche Prüfung**	06.09.–07.09.2019	22.07.2019
ZMV Schriftliche Prüfung**	05.09.–06.09.2017	08.08.2017
ZMV Mündliche Prüfung**	09.09.2017	08.08.2017

ZMV Schriftliche Prüfung	17.10. – 18.10.2017	26.09.2017
ZMV Mündliche Prüfung	22.11.2017	26.09.2017
ZMV Schriftliche Prüfung**	05.03. – 07.03.2018	29.01.2018
ZMV Mündliche Prüfung**	08.03. – 10.03.2018	29.01.2018
ZMV Schriftliche Prüfung**	11.09. – 13.09.2018	07.08.2018
ZMV Mündliche Prüfung**	14.09. – 15.09.2018	07.08.2018
ZMV Schriftliche Prüfung**	11.03. – 13.03.2019	11.02.2019
ZMV Mündliche Prüfung**	14.03. – 16.03.2019	11.02.2019
ZMV Schriftliche Prüfung**	09.09. – 11.09.2019	05.08.2019
ZMV Mündliche Prüfung**	12.09. – 14.09.2019	05.08.2019

Prüfungsgebühren Aufstiegsfortbildungen BLZK (Stand September 2013)

ZMP	gesamt 490,00 €
ZMV	gesamt 475,00 €
DH.....	gesamt 870,00 €

Referat Zahnärztliches Personal der Bayerischen Landes Zahnärztekammer.

*Terminänderungen im Vergleich zu bisher veröffentlichten Terminen werden rechtzeitig bekannt gegeben und sind farblich gekennzeichnet.

**Diese Prüfungen werden nach den ab 01.01.2017 geltenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen ZMP/DH/ZMV durchgeführt.
www.bzb-online.de/apr16/bzb416_040.pdf

Der Anmeldeschluss bei der Bayerischen Landes Zahnärztekammer ist jeweils angegeben. Den Antrag auf Zulassung stellen Sie bitte rechtzeitig beim Referat Zahnärztliches Personal der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, Fallstraße 34, 81369 München, Telefon 089 72480-172 oder -170, zahnaerztliches-personal@blzk.de.

Wichtiger Hinweis: Bei bestehender Schwangerschaft kann eine Prüfungsteilnahme an am Patienten zu erbringenden praktischen Prüfungen aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht erfolgen! Bitte wenden Sie sich bezüglich der Einzelheiten an das Referat Zahnärztliches Personal.

Die Prüfungsgebühren für Wiederholungsprüfungen beziehungsweise einzelne Prüfungsteile erfragen Sie bitte im

¹Der verbindliche Prüfungsort für o.g. Termine kann dem Prüfungsteilnehmer erst mit dem Zulassungsschreiben circa zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt werden.



Ungültigkeit von Zahnarzteausweisen

Die Zahnarzteausweise von Nicole Bretschneider, geboren am 12.4.1963, Ausweis-Nr. 51069, und Dr. Harald Grimlinger, geboren am 26.2.1951, Ausweis-Nr. 80390, werden

für ungültig erklärt. (Zahnarzteausweise werden bei Verlust oder Kammerwechsel für ungültig erklärt.)

**AUSBILDUNG
STATT
AUSBEUTUNG**

**BILDUNG MACHT
MÄDCHEN STARK!**





**„WERDEN
SIE PATE!“**

www.plan.de



Gibt Kindern eine Chance